

# Besteht für Familienstiftungen ein akuter Handlungsbedarf?



## Matthias Helke

Steuerberater  
Partner  
Flick Gocke Schaumburg  
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater Partnerschaft mbB  
Paulinenstr. 41  
70178 Stuttgart  
Tel. 0711 69946-140  
matthias.helke@fgs.de  
www.fgs.de



## Dr. Jochen Kotzenberg, LL.M.

Rechtsanwalt, Steuerberater  
Partner  
Flick Gocke Schaumburg  
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater Partnerschaft mbB  
Paulinenstr. 41  
70178 Stuttgart  
Tel. 0711 69946-0  
jochen.kotzenberg@fgs.de  
www.fgs.de

Nach jahrelangem Ringen um ein neues Stiftungsrecht hat der Bundestag am 24. Juni 2021 das Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts in Deutschland beschlossen. Das Gesetz führt zweifellos zur größten Veränderung des Stiftungsrechts seit nahezu 20 Jahren.

Die Neuregelungen treten am 1. Juli 2023 in Kraft. Stifterinnen und Stiftern sowie verantwortlichen Organmitgliedern bestehender Stiftungen – insbesondere auch von Familienstiftungen – ist anzuraten, die Zeit bis zum Inkrafttreten der neuen Vorschriften zu nutzen, um ihre Stiftungssatzungen auf Änderungsbedarf zu prüfen und gegebenenfalls konkrete Regelungen für Möglichkeiten zukünftiger Satzungsänderungen in den bestehenden Satzungs-texten zu verankern.

## Neue gesetzliche Bestimmungen für Satzungsänderungen.

Das neue Stiftungszivilrecht schafft bundeseinheitliche Regelungen für die Änderung von Stiftungssatzungen (§§ 85, 85a Bürgerliches Gesetzbuch/BGB neue Fassung/n.F.). Die bislang geltenden, vor allem landesrechtlichen Bestimmungen zu den Möglichkeiten und Voraussetzungen der Änderung von Stiftungssatzungen werden dann aufgrund des Vorrangs des Bundesrechts vor Landesrecht nach Inkrafttreten der Reform verdrängt werden. Abgeleitet aus der bisherigen Praxis der Stiftungsaufsicht hängen die Voraussetzungen, ►

